

Kooperationsvereinbarung

zur Regelung der Antragstellung und Umsetzung des „Panorama-Höhenradweg“ mit Fördermitteln des Bundesprogramms „Klimaschutz durch Radverkehr“

Seit 2019 wird das Projektvorhaben „Panorama-Höhenradweg“ von den touristischen Vertretungen in der Region Mosel-Saar verfolgt. Seither wurde eine Machbarkeitsanalyse, eine Natur- & Artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie zahlreiche Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Behörden, wie dem Landesbetrieb Mobilität, den Forst- sowie Bauern- & Winzerverbänden oder den Naturschutzbehörden geführt. Dies führte zu einem einvernehmlichen Auftrag des Aufsichtsrates der Mosellandtouristik GmbH, nämlich das Projekt weiterzuverfolgen und Fördermöglichkeiten zu prüfen. Im vergangenen Jahr konnten entsprechende Förderoptionen gefunden werden und die Mosellandtouristik GmbH bewarb sich mit dem Projekt um Fördermittel des Programms Klimaschutz durch Radverkehr (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz). Die Prüfung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Bewerbung wurde positiv geprüft und das Projekt zur Antragstellung zugelassen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist erforderlich für die Beantragung der Fördermittel zur Umsetzung des Projektvorhabens „Panorama-Höhenradweg“ über das Bundesprogramm. Die Inhalte der Vereinbarung sind Voraussetzung des Fördermittelgebers für die Bewilligung des Vorhabens.

Die Vereinbarung dient gleichermaßen der gesamtheregionalen Projektorganisation. In Teilen beinhaltet die Vereinbarung daher auch weiterführende Projektinformationen zur Regelung der gemeinsamen Umsetzung und der darauffolgenden Inbetriebnahme (z. B. Wartungskonzept Beschilderung, Verkehrs- und Unterhaltungspflichten).

In Rücksprache mit dem Förderprojektträger, die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG), wird die Antragstellung als Verbundprojekt ausgeführt. Insgesamt sind drei Förderanträge zu stellen:

- Mosellandtouristik GmbH für Projektkoordination und Marketing
- Antrag für alle Kommunen mit 75 Prozent-Förderung
- Antrag für alle finanzschwachen Kommunen mit 90 Prozent-Förderung gemäß Bescheinigung der allgemeinen Finanzschwäche durch Kommunalaufsicht

Im Rahmen der Antragstellung gelten alle beteiligten Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien Städte Trier und Koblenz als Kooperationspartner und stellen stellvertretend für ihre projektbeteiligten Ortsgemeinden den Förderantrag. Beide kommunalen Anträge (75 und 90%) werden gebündelt durch einen zentralen Antragsteller, den Landkreis Bernkastel-Wittlich, gestellt und abgewickelt. Dieser ist gleichzeitig auch Zuwendungsempfänger. Die Kooperationsvereinbarung ist gemeinschaftlich von allen Kooperationspartnern zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung wird zwischen folgenden Projektbeteiligten als interkommunaler Zusammenschluss (Verbund) getroffen:

Antragsteller / Zuwendungsempfänger:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
vertreten durch Herr Landrat Andreas Hackethal

Fachliche Projektleitung / Projektkoordination:

Mosellandtouristik GmbH, Kordelweg 1, 54470 Bernkastel-Kues
vertreten durch Geschäftsführer Herr Thomas Kalff

Kooperationspartner:

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Dixius

Verbandsgemeinde Konz, Am Markt 11, 54329 Konz
vertreten durch Herrn Bürgermeister Guido Wacht

Stadt Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier
vertreten durch Herrn Beigeordneten Markus Nöhl

Verbandsgemeinde Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Hoffmann

Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstr. 26, 54338 Schweich
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Horsch

Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manuel Follmann

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues
vertreten durch Herrn Bürgermeister Leo Wächter

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Heintel

Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Hoffmann

Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstr. 61, 56812 Cochem
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Lambertz

Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Albert Jung

Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Kathrin Laymann

Stadt Koblenz, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister David Langner

Präambel zur Förderung und zum Projektvorhaben

Die Mosellandtouristik GmbH plant mit dem Panorama-Höhenradweg einen durchgängigen Radweg über die gesamte Gebietskulisse der Region Mosel-Saar. Der Radweg verläuft auf einer Strecke von ca. 350 Kilometern auf bestehenden Wegen von Saarburg bis nach Koblenz.

Der Panorama-Höhenradweg führt über die Höhenlagen von Mosel und Saar und verbindet über mehrere Talquerungen Aussichtspunkte und Orte auf Hunsrück- und Eifelseite. Die Route berücksichtigt dabei nicht nur touristisch attraktive Abschnitte, sondern schafft auch für den Alltagsradverkehr wichtige Verbindungen zwischen den Höhenlagen und dem Moseltal.

In ihrer Aufgabe als Regionalagentur ist die Mosellandtouristik GmbH für die touristische Weiterentwicklung der Region Mosel-Saar verantwortlich. Gemeinsam mit den Touristikern der Teilregionen entstand die Idee ein neues Großprojekt und Produkt für den Bereich Rad zu entwickeln. Dem Radtourismus wird ein großes Potenzial zugesprochen. Nicht zuletzt die Diversifizierung des Radverkehrs durch die zunehmende Anzahl an Pedelecs und E-Bikes eröffnen den Radfahrenden neue Möglichkeiten, denen Rechnung getragen werden soll. Als eines von vier Strategiethemen der Tourismusstrategie Mosel 2025 bildet das Thema „Radfahren“ einen wichtigen Bereich für die Tourismusregion Mosel. Mit „Entwicklung, Innovation, Gästenutzen & Wertschöpfung“ stimmt das Projektvorhaben vollumfänglich mit den Perspektiven in der Tourismusstrategiekarte für die Mosel (siehe Tourismusstrategie Mosel 2025) überein und stellt damit ein eindeutiges Potenzial für die touristische Weiterentwicklung der Region dar.

Das Projektvorhaben richtet sich gezielt an eine neue touristische Zielgruppe. Mit der Strecke sollen Tourenradfahrende und insbesondere E-Bike-Fahrende angesprochen werden. Laut ADFC-Radreiseanalyse 2024 liegt der Anteil der E-Bike-Fahrenden bei Urlaubsreisen und Tagesausflügen bei über 40%, sodass diese Zielgruppe einen wichtigen Markt abbildet. Auch für Einheimische bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, die Route sowohl im Alltag als auch in der Freizeit zu nutzen. Insbesondere Tagesausflüge sind durch die Überschneidungen mit anderen regionalen Radwegen (u. a. Saar-Radweg, Mosel-Radweg, Maare-Mosel-Radweg, Ruwer-Hochwald-Radweg) möglich und erhöhen die Attraktivität von quartiersgebundenen Radtouren gleichermaßen für Einheimische und Touristen.

Projektziele:

- Zentrales Projektziel ist die Schaffung einer durchgehenden Radroute, die ein neues Mosel-Erlebnis per Rad bietet
- Schaffung einer attraktiven neuen Marke im radtouristischen Angebot der Destination Mosel zur gezielten Ansprache der neuen Zielgruppe (E-Bike-Fahrenden)
- Steigerung der radtouristischen Nachfrage (Tages- und Übernachtungstourismus) und der regionalen Wertschöpfung
- Steigerung der Kundenbindung und Aufenthaltsdauer in der Region

- Entschärfung von Nutzungskonflikten sowie Entlastung bestehender Radwege durch gezielte Besucherlenkung
- Beitrag zur nachhaltigen Mobilität in der Region durch Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

Der Panorama-Höhenradweg soll mit Hilfe von Fördermitteln des Bundesprogramms *Klimaschutz durch Radverkehr* umgesetzt werden. Das Programm steht für die Stärkung des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsform und hat zum Ziel, modellhafte Projekte mit bundesweiter Strahlkraft zu finanzieren. Es sollen Anreize zum Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad geschaffen und so zur Senkung der Treibhausgasemissionen beigetragen werden. „Gefördert werden Maßnahmenbündel, also Kombinationen aus unterschiedlichen investiven Einzelmaßnahmen, die in der Summe ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen generieren und Bürger und Bürgerinnen zum Fahrradfahren animieren.“

Die Einreichungsfrist des Förderantrags für das vorstehende Projektvorhaben ist auf den 31. Oktober 2025 datiert. Die Förderquote beträgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, für nachweislich finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent. Im Falle einer Förderung handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung für die Kommunen.

Der Umsetzungszeitraum beträgt maximal vier Jahre und ist für den Panorama-Höhenradweg, unter der Bedingung einer Förderzusage, ab Ende 2026 anberaumt. Die Inbetriebnahme des Radweges erfolgt voraussichtlich im Jahr 2030.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Kommunen. Die Mosellandtouristik GmbH kann den Förderantrag daher nicht stellenvertretend für alle Kommunen stellen. Da die Beantragung als Verbundprojekt erfolgen soll, ist ein stellvertretender Antragsteller festzulegen. Dies übernimmt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für alle Kommunen.

Nicht antragsberechtigt sind Bundesländer und deren Einrichtungen sowie landeseigene Gesellschaften. Daher sind Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung in Baulast Bund und Land erfolgen, nicht förderfähig.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist die Organisation und Regelung der Förderantragstellung sowie der Umsetzung des beschriebenen Projektvorhabens mit Hilfe von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm *Klimaschutz durch Radverkehr*. Im Rahmen der Vereinbarung werden klare Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten festgelegt, um die effiziente Durchführung und erfolgreiche Umsetzung des Projekts sicherzustellen.

Die vorstehenden Kooperationspartner bilden zur Zweckerreichung einen interkommunalen Zusammenschluss. Die Förderantragstellung erfolgt als Verbundprojekt. Stellvertretend übernimmt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich - die Antragstellung für alle Kooperationspartner. Die Mosellandtouristik GmbH unterstützt den Antragsteller bei der Planung, Antragstellung und Abwicklung der Förderung. Die Mosellandtouristik GmbH stellt zusätzlich einen eigenen Antrag in ihrer Rolle als Projektkoordinatorin und beantragt die Förderung von Maßnahmen im Bereich des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Beschlussfassung, Innenverhältnis

Das Beschlussgremium ist eine eigene Lenkungsgruppe bestehend aus den vorstehenden Unterzeichnern. Die Lenkungsgruppe tagt im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der Mosellandtouristik GmbH.

Die Willensbildung innerhalb des Aufsichtsrates erfolgt nach Möglichkeit einvernehmlich nach Beratung und Anhörung aller Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung der Lenkungsgruppe anwesenden, stimmberechtigten Partner. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 3 Aufgaben der Mosellandtouristik GmbH

Die Mosellandtouristik GmbH übernimmt eine projektkoordinierende Funktion in der Umsetzungsphase. Ebenso wird die Mosellandtouristik GmbH das projektbegleitende Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen. Als Projektkoordinatorin stellt die Mosellandtouristik GmbH einen eigenen Förderantrag mit einer Förderquote von 75%.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Förderung gehören im Einzelnen:

- a. Fachliche Projektleitung
- b. Koordinierung rund um die Umsetzung des Gesamtvorhabens
- c. Inhaltliche Vorbereitung & Zulieferung der Unterlagen im Rahmen der gesamten Fördermittelabwicklung

- d. Netzwerkarbeit (Wahrnehmung von Terminen, auch mit dem Fördermittelgeber)
- e. Vorbereitung von Unterlagen für den fortlaufenden Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat und für die Informationsweitergabe durch den Aufsichtsrat an die Kommunen
- f. Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (förderfähiges Gesamtvolumen max. 30.000 Euro)

Darüber hinaus wird die Mosellandtouristik GmbH weitere Aufgaben übernehmen:

- g. Projektbegleitendes Marketing, das über das förderfähige Gesamtvolumen hinausgeht (während und nach der Umsetzungsphase)
- h. Koordinierung und Beauftragung eines gesamtregionalen Wartungskonzeptes für den Panorama-Höhenradweg (siehe § 7).

Die Marketingaufwendungen werden basierend auf dem Marketingplan in den Wirtschaftsplänen 2027ff. der Mosellandtouristik GmbH aufgenommen. Eine entsprechende Beteiligung an projektbezogenen Aufwendungen für Wartung und Marketing der Kooperationspartner, die am Projekt beteiligt, jedoch nicht Gesellschafter der Mosellandtouristik GmbH sind, ist noch zu definieren.

§ 4 Aufgaben des Antragstellers

Der kommunale Zusammenschluss tritt als Gemeinschaft auf und wird durch den Antragsteller, den Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten. Der Antragsteller übernimmt stellvertretend die Förderabwicklung und ist Zuwendungsempfänger für beide kommunal gestellten Anträge.

Damit verpflichtet er sich folgende Aufgaben zu übernehmen:

- a. Vorbereitende Tätigkeiten zur Stellung des Förderantrages, Führung der Kostenstelle und Buchhaltung, Abruf der Fördermittel, Erstellung der Schlussverwendungsnachweise
- b. Formale Ausschreibung sowie Auftragsvergabe und -abrechnung der Lieferungen und Leistungen für die Planung des Weges und die Einrichtung der Infrastruktur
- c. Gemarkungsgenaue Weiterberechnung der Eigenanteile an den Investitionskosten an die jeweiligen Kooperationspartner
- d. Erfüllung der Nachweispflicht und Berichterstattung gegenüber des Fördermittelgebers

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird von allen Kooperationspartnern zur Ausübung dieser Tätigkeiten befähigt. Ihre Aufgaben erfüllt sie gemeinsam mit der Mosellandtouristik GmbH.

Der Antragsteller ist nicht berechtigt, ohne entsprechende Beschlussfassung der Lenkungsgruppe, eigenmächtig Verträge abzuschließen, abzuändern oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die den übrigen Kooperationspartnern Verpflichtungen auferlegen.

§ 5 Aufgaben der einzelnen Kooperationspartner

Die Kooperationspartner bilden sich aus den jeweiligen Verbandsgemeinden und kreisfreien Städten und treten dem Verbund stellvertretend für die beteiligten Ortsgemeinden bei. Die Auflistung der Ortsgemeinden ist der Kostentabelle im Anhang zu entnehmen.

Alle Kooperationspartner tragen eigenverantwortlich und aktiv zum Projektfortschritt und zur Umsetzung bei. Sie liefern die für die Förderabwicklung notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht und beteiligen sich an einem fortlaufenden Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die Kooperationspartner sorgen für die Weitergabe von Informationen sowie die Herbeiführung und Einholung von Beschlüssen der jeweiligen Gremien in den Ortsgemeinden bzw. Stadtteilen.

Die vorstehenden Vertreter der Kooperationspartner fungieren als Ansprechpartner für den Antragsteller und die Mosellandtouristik GmbH im Rahmen der Förderung und des Projektfortschritts. Andernfalls wird ein zuständiger Ansprechpartner innerhalb der Kommune benannt.

Zu den Aufgaben jedes Kooperationspartners zählen:

a. Rechtsverbindliche Zusicherung der Flächenverfügbarkeit

- i. Die Kooperationspartner bestätigen, dass die vorgesehenen Flächen für die Ausweisung des Weges nach HBR-Kriterien zur Verfügung stehen und für Radverkehr geeignet sind.
- ii. Die Kooperationspartner bestätigen dem Antragsteller, dass alle von der Routenführung des Panorama-Höhenradweges betroffenen Grundstückseigentümer über die Ausweisung und Kennzeichnung des Radweges informiert sind und die Nutzung für diesen Zweck gestatten. Für Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde liegen, wurden entsprechende Absichtserklärungen mit den Eigentümern abgeschlossen und zur Antragstellung an die Mosellandtouristik GmbH übermittelt. Im weiteren Verlauf wird durch die Kommunen ein Gestattungsvertrag mit den Eigentümern geschlossen. Darin wird die Übernahme der Haftung und Verkehrssicherung durch die Kommune festgehalten. Laut Fördermittelgeber sind die Gestattungsverträge bis ein Jahr nach Bewilligung vorzulegen.

Entsprechende Musterformulare werden den Kooperationspartnern von der Mosellandtouristik GmbH zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen sind:

- Abschnitte in Baulast Bund und Land, da diese Abschnitte nicht förderfähig sind.
- bereits bestehende Radwege, da hier bereits Gestattungsverträge in Zusammenhang mit anderen Radwegen bestehen.

- iii. Alle Kommunen sichern zu, dass die Wege entweder bereits für Radverkehr freigegeben sind oder die notwendigen Beschlüsse herbeigeführt werden.

Für die genutzten Wirtschaftswege müssen, falls noch nicht geschehen, die Wegesatzungen um die Nutzung für den Radverkehr erweitert werden. Die Beschlüsse sind bis spätestens zur Inbetriebnahme des Weges zu fassen und der Mosellandtouristik GmbH zuzuliefern.

Die Anordnung und Anbringung der entsprechenden StVO-Beschilderung wird bis zur Inbetriebnahme des Radweges zugesichert. Die Freigabe ist Fördervoraussetzung und ist per Foto nachzuweisen.

b. Rechtsverbindliche Zusicherung der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Eigenmittel im Falle einer Förderung

Die Kooperationspartner sichern rechtsverbindlich zu, dass die notwendigen Eigenmittel im Falle einer Förderung bereitgestellt werden können und alle anfallenden Kosten, auch die nicht-förderfähigen, fristgerecht beglichen werden. Die einzubringenden Eigenmittel sind § 8 zu entnehmen. Die Weiterberechnung der Eigenmittel erfolgt durch den Antragsteller nach Abruf der Zuwendungsmittel (Restbetrag). Der Antragsteller geht somit in Vorleistung.

c. Fristgerechte Zulieferungen von Unterlagen, Berichterstattung und Informationen für den Fortschritt des Projekts (auch für die Nachweispflicht für Fördermittelgeber)

Die Kooperationspartner sichern die Erbringung von Eigenleistungen im Rahmen der Antragstellung und der späteren Umsetzung zu. Dazu zählt unter anderem die fristgerechte Zulieferung notwendiger Informationen und Unterlagen, z. B. die Prüfung der Eigentumsverhältnisse, Prüfung von Flächen oder Leitungen, Zulieferung von Beschlüssen oder Plänen.

Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sollten Leistungen durch die Vergabe an externe Dienstleister förderfähig sein, ist dies gemäß den eigenen personellen Kapazitäten, zu berücksichtigen.

d. Ggf. Teilnahme an Statusgesprächen mit dem Fördermittelgeber

Sollte der Fördermittelgeber oder der Antragsteller die Teilnahme der Kooperationspartner an Statusgesprächen als sinnvoll oder notwendig erachten, verpflichten sich die Kooperationspartner zur Teilnahme durch einen fachkundigen Ansprechpartner.

e. Weitere Leistungen nach Inbetriebnahme gemäß § 6

§ 6 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten

Der geplante Panorama-Höhenradweg Mosel verläuft zu ca. 25 Prozent auf Wirtschaftswegen. Wirtschaftswegen sind gemäß § 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz nicht-öffentliche Straßen. Dies ist bundesweit einmalig und nur in Rheinland-Pfalz der Fall. Auf allen anderen Abschnitten des Radweges gilt das Landesstraßengesetz, auch auf dem bestehenden Mosel-Radweg. Auf allen Wegen gilt die Straßenverkehrsordnung. Für die Regelung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf Wirtschaftswegen wird folgende Vereinbarung getroffen.

Die Kommunen tragen die Verkehrssicherungspflicht sowie die sich speziell durch die Nutzung für den Radverkehr ergebende Unterhaltslast für ihren jeweiligen Wegeanteil.

Dies gilt sowohl für die Wegeinfrastruktur als auch für alle in Zusammenhang mit dem Panorama-Höhenradweg neu installierten Radinfrastrukturanlagen, die sich in der jeweiligen Baulast der Kommunen befinden, wie z. B. Rastplätze, Informationstafeln, Solarladestationen, Radservicestationen, Trinkwasserspender.

Die Einhaltung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten erfolgt in unentgeltlicher Eigenleistung der Kommunen.

Folgende Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Fördermittelgeber abgestimmt und auf dem gesamten Weg zu gewährleisten:

a. Instandhaltung und Reparaturen

- i. Sicherung der durchgängigen Befahrbarkeit
- ii. Durchführung regelmäßiger Kontrollen (mind. 2x jährlich) mit dem Ziel, neue Schäden und Gefahren zu erkennen, zu beheben oder ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Kontrolle wird durch die Befahrungen im Rahmen des Wartungskonzeptes gemäß § 7 ergänzt. Dies ersetzt jedoch nicht die eigenen Kontrollen.

b. Reinigung und Pflege

Die zuständigen Baulastträger reinigen und pflegen die Radinfrastrukturanlagen.

Die Reinigung und Pflege von Wirtschaftswegen ist gemäß der Wegesatzung bzw. bestehenden Verordnungen durchzuführen. Folgende Grundsätze gelten dabei: unabhängig von den Satzungsinhalten:

- i. Normale Verschmutzungen, die durch alltägliche landwirtschaftliche Nutzung entstehen, müssen nicht durch die Kommune, sondern durch den Verursacher beseitigt werden.
- ii. Verschmutzungen, die das übliche Maß übersteigen und die Befahrbarkeit gefährden, bspw. größere Mengen Erde, Äste, Geröll oder andere Hindernisse, müssen unverzüglich durch den Verursacher beseitigt werden. Diese Pflicht ergibt sich aus der

Straßenverkehrsordnung (§ 32 Abs. 1 StVO) und dem Bundesfernstraßengesetz (§ 7 Abs. 3 FStrG) sowie den jeweiligen Landesgesetzen. „Unverzüglich“ bedeutet dabei nicht sofort, sondern nach Abschluss der Arbeiten, spätestens am selben Tag.

c. Vegetationspflege

- i. Übermäßige Vegetation auf dem Weg, die die Nutzbarkeit der Radtrasse einschränken, ist zu entfernen.
- ii. Die Grünpflege des Seitenraums (Rasenflächen, Gehölzflächen, Einzelbäume) sollte mindestens 2x jährlich durchgeführt werden.

d. Winterdienst

Die Regelungen im Folgenden beziehen sich auf den Winterdienst auf Wirtschaftswegen. Der ansonsten erforderliche Winterdienst ist gemäß StVO und in kommunalen Satzungen geregelt.

- i. Ein Winterdienst ist für verkehrswichtige und gefährliche Stellen erforderlich (analog zum PKW-Verkehr). Für das Projekt werden die Stellen auf Wirtschaftswegen identifiziert, die a) relevant für den Alltagsverkehr sind (= verkehrswichtig) und b) gleichzeitig gefährlich (= steil, schlecht einsehbar etc.) sind. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität.
Nach derzeitigem Planungsstand betrifft dies lediglich zwei Stellen in der Verbandsgemeinde Konz
- ii. Für die ermittelten verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen muss der Winterdienst (räumen, streuen) rechtzeitig erfolgen, sodass der morgendliche Berufsverkehr geschützt ist.
- iii. Die Abschnitte werden in Karten dargestellt, die den Kommunen für den Winterdienst zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang des Winterdienstes auf den Wirtschaftswegen werden dabei mit den Unteren Naturschutzbehörden, den Unteren Wasserbehörden, den Forstämtern und dem Bauern- und Winzerverband festgelegt.

e. Beleuchtung

- i. Radwege außerorts werden nicht beleuchtet.
- ii. Die Wartung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen innerorts übernehmen die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Verkehrssicherungspflichten

Ein allgemeiner Haftungstatbestand der Verkehrssicherungspflichtverletzung auf Wirtschaftswegen existiert ebenso wenig wie eine gesetzliche Definition des Begriffs Verkehrssicherungspflicht. Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht ist von der Rechtsprechung entwickelt worden. Danach hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, also Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierenden Risiken zu treffen.

Das praktische Problem besteht darin, dass die haftungsrelevanten Handlungspflichten nicht normiert sind. Als Orientierung stellt die Mosellandtouristik GmbH ein zusammenfassendes Dokument zu aktuellen Rechtsprechungen hinsichtlich Verkehrssicherungspflichten und Haftung auf Wirtschaftswegen zur Verfügung.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt in der Regel dem Baulastträger/ Wegeeigentümer bzw. dessen Vertreter. Für Wirtschaftswege liegt die Verkehrssicherungspflicht meist bei der Verbandsgemeinde bzw. Stadt. Kommunale Gebietskörperschaften genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung durch die GVV-Kommunalversicherung. Dies gilt auch, wenn die Kommune die eingeschränkten Verkehrssicherungspflichten für nicht-kommunale Wegeeigentümer (z. B. Privateigentümer) im Rahmen von Gestattungsverträgen übernimmt.

Die Verkehrssicherungspflicht schützt alle Nutzenden vor möglichen atypischen Gefahren. Atypische Gefahren sind unvorhersehbare und nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren. Mit typischen Gefahren müssen Nutzende/Radfahrende auf Wirtschaftswegen hingegen rechnen.

Die Radfahrer dürfen darauf vertrauen, dass sie vor nicht ohne Weiteres erkennbaren Gefahren geschützt oder mindestens gewarnt werden.

Zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Radfahrern gelten generell folgende Grundsätze:

- a. Eine Haftung besteht nur bei nachweislicher Verletzung der Pflichten, also bei einer nachweislich unzureichenden Kontrolle zur Vermeidung von atypischen Gefahren.
- b. Folgende Dinge sind zu vermeiden (ohne Garantie der Vollständigkeit):
 - Fahrbahnvertiefungen und -erhöhungen von mehr als 5 cm
 - Windwurf auf der Fahrbahn, wenn er die Befahrbarkeit einschränkt
 - Einlauffrostelängs zur Fahrbahn
 - Absperrpfosten auf Radwegen (wenn doch, müssen diese verkehrsrechtlich angeordnet sein und benötigen einen rot-weißen Anstrich)
 - Defekte Absicherungen, wie bspw. Geländer

Größere Unebenheiten sind bei einem erkennbar schlechten Gesamtzustand hinnehmbar.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten richtet sich nach der Art der Benutzung.

§ 7 Wartungskonzept

Im Rahmen der Unterhaltung ist neben der Wegequalität auch der Zustand der wegweisenden Beschilderung zu prüfen. Wie bei der Umsetzung der wegweisenden Beschilderung sind auch bei der Unterhaltung mehrere Baulastträger betroffen, sodass eine baulastübergreifende Ausführung durch einen zentralen Dienstleister sinnvoll ist.

Eine Wartung der Beschilderung ist mindestens einmal pro Jahr erforderlich.

Das Wartungskonzept für die Beschilderung wird mit der Inbetriebnahme des Radweges durch die Mosellandtouristik GmbH geregelt und soll aus dem laufenden Haushalt der Mosellandtouristik GmbH finanziert werden. Bei beteiligten Kooperationspartnern, die nicht Gesellschafter der Mosellandtouristik GmbH sind, erfolgt eine Weiterberechnung der Kosten gemäß der jeweiligen Kilometeranteile mit einem Pauschalsatz. Die genaue Kalkulation erfolgt nach den aktuellen Preisentwicklungen und in Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern.

Das Konzept sichert einen einheitlichen Standard der wegweisenden Beschilderung über den gesamten Weg und sieht folgende Bausteine vor:

- Eine umfangreiche Wartungsbefahrung im Frühjahr mit Erfassung aller Mängel
- direkt behebbare Mängel werden vor Ort sofort behoben, dies gilt auch für erforderliche Reinigungsarbeiten und Vegetationsschnitt
- nicht direkt behebbare Mängel werden an die zuständigen Baulastträger zur Bearbeitung weitergegeben. Das Wartungskonzept ersetzt keine Kontrolle des Baulastträgers/der Kommunen. Die Dokumentation von Mängeln erfolgt ergänzend und wird den Kommunen zwei Mal pro Jahr zur Verfügung gestellt.
- Eine weitere einfache Befahrung pro Jahr

Im Rahmen des Wartungskonzepts wird die Gesamtstrecke befahren. Alle Abschnitte auf dem Mosel-Radweg werden ausgenommen und sind über dessen Wartungskonzept abgedeckt. Standorte in Baulast Bund und Land werden, analog zum Wartungskonzept Mosel-Radweg, nicht berücksichtigt.

Sollten weitere Folgekosten nach der Inbetriebnahme entstehen, sind diese durch die entsprechenden Kommunen, in der diese anfallen, zu tragen. Auch Mängel an der Beschilderung sowie Kosten für Material und Dienstleistungen sind nicht Teil des Wartungskonzeptes und werden an die Kommunen weiterberechnet.

Des Weiteren zählen bspw. dazu Reparaturkosten am Weg oder an ergänzenden Infrastrukturanlagen sowie spezielle Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die nicht über das von der Mosellandtouristik GmbH finanzierte Wartungskonzept abgedeckt sind.

Das Wartungskonzept umfasst ebenfalls keine späteren Wegeverlegungen.

§ 8 Finanzierung und Verteilung der Aufwendungen

§ 8.1 Kostenverteilung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beteiligt sich als Antragsteller nicht finanziell an den Aufwendungen. Die Mosellandtouristik GmbH trägt die Kosten für alle Planungsleistungen, die bis zur Bewilligung des Förderantrags anfallen, aus den nicht zur Verlustabdeckung im Geschäftsjahr 2024 benötigten und nicht ausgekehrten Gesellschafterabschlagszahlungen. Ebenfalls kommt sie für die Eigenanteile im Rahmen ihrer Förderung und die darüberhinausgehenden Kosten für Marketing und das Wartungskonzept auf.

Die nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenanteile der Kooperationspartner, sprich die nicht-förderfähigen Kosten und die einzubringenden Eigenmittel, werden an die Kooperationspartner weiterberechnet. Die Weiterberechnung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger nach Zahlung der Rechnungen.

Die Finanzierung ist durch die Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Städte oder Landkreise zu regeln und sicherzustellen.

Alle unmittelbar zurechenbaren Kosten werden von Beginn an verursachungsgerecht den Kooperationspartnern, auf deren Gemarkung die Kosten anfallen, zugeordnet und in Rechnung gestellt.

Alle nicht unmittelbar zurechenbaren Kosten werden vorerst nach den Kilometeranteilen der Kooperationspartner verteilt. Sobald eine Detailplanung erfolgt ist, werden alle Kosten der entsprechenden Gemarkung zugeordnet in Rechnung gestellt.

§ 8.2 Kostenarten

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Förderung (unter Berücksichtigung der Förderquote der jeweiligen Ortsgemeinde) zuwendungsfähig:

1. Bauliche Maßnahmen:
 - Wegeneubau und Wegeausbau (keine Instandhaltung, Abweichung von Asphaltierung nur im nachweisbaren Einzelfall)
 - Behördlich angeordnete Kompensationsmaßnahmen
 - Kleinmaßnahmen
 - begleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (LP 8) gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), maximale Förderung in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben
2. Beschilderung:
 - Material und Montage HBR-Beschilderung
 - Material und Montage Beschilderung Gefahrensituationen

- Material und Montage Hinweisschilder Winzer / Landwirtschaft
 - Material und Montage StVO-Beschilderung
 - Begleitung der Umsetzung (Leistungsphase 8 der HOAI)
3. Ergänzende Infrastruktur:
- Material und Montage Rastplätze
 - Grafik, Material und Montage Infoportale
 - Material und Montage für Reparaturstationen, Zählanlagen, Trinkwasserzapfstellen und Solar-Ladestationen
 - Umsetzung: Bauoberleitung (Leistungsphase 8 der HOAI), ggf. zusätzlich Bauüberwachung
 - Durchführung eines Monitorings innerhalb der Umsetzungszeit
4. Maßnahmen zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit bis zu einer förderfähigen Gesamtsumme von 30.000 Euro (wird über den Antrag der Mosellandtouristik GmbH abgewickelt)

Neben den förderfähigen Kosten werden zusätzliche Kosten anfallen. Mit folgenden nicht förderfähigen Aufwendungen ist voraussichtlich im Laufe des Umsetzungsprozesses zu rechnen (keine Garantie auf Vollständigkeit):

- a. Eigenanteile unter Abzug der Förderquote
- b. Eigenleistungen (auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn Leistungen, die förderfähig wären im eigenen Haus erbracht werden, bspw. HOAI Leistungsphase 8)
- c. Alle Maßnahmen, die in Baulast Bund und Land anfallen
- d. Bauliche Maßnahmen:
 - Objektplanung: Grundleistungen im Leistungsbild Leistungsphase 1-7 Verkehrsanlagen gem. HOAI
 - ggf. Bodengutachten
 - ggf. Vermessung sowie Prüf- und Gestattungsentgelte von Grundstückseigentümern
 - ggf. landschaftsplanerische Planungen
 - ggf. ökologische Baubegleitung
- e. Beschilderung & Infrastruktur:
 - Objektplanung: Grundleistungen im Leistungsbild Leistungsphase 1-7 Ingenieurbau gem. HOAI
 - Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung
 - Planungs- und Dienstleistungen zur Umsetzung der Beschilderung und Infrastruktur (unter anderem Erstbefahrung und Wegweisungsplanung, Standortplanung und -abstimmung mit Kommunen / Eigentümern)

Für einen Teil der nicht-förderfähigen Kosten (u. a. Planungskosten, Beschilderung in Baulast Bund & Land) wird parallel zu den Bundesanträgen eine Finanzierung über den 2. Förderaufruf zur „Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen -

Radwegebau“ im GAP-Strategieplan geprüft. Eine Bewerbung wurde unter Berücksichtigung einer Kofinanzierung des Tourismusreferats (Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz) mit einer Förderquote von 75% eingereicht. Dies wird ebenfalls über den Landkreis Bernkastel-Wittlich abgewickelt. Sollte die Bewerbung negativ ausfallen, sind die nicht über das Bundesprogramm förderfähigen Kosten in vollem Umfang und gemarkungsgenau durch die jeweiligen Kooperationspartner zu tragen.

Die Streckenanteile sowie eine aktuelle Kostenschätzung sind der Anlage zu entnehmen. Dabei handelt es sich um eine Kostenschätzung, die sich am Stand der Streckenführung zur Antragstellung orientiert. Die Inhalte der Kooperationsvereinbarung bleiben von der Anlage unberührt. Eine aktualisierte Fassung der Gesamtkostenübersicht sowie die zeitliche Verteilung der Kosten im Rahmen der Umsetzungsphase wird den Kooperationspartnern vor Inkrafttreten des Vertrags zugehen.

§ 9 Ausschluss von Doppelförderungen

Alle Kooperationspartner sichern mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, dass das geplante Vorhaben bisher nicht gefördert bzw. im Rahmen anderer Förderungsmöglichkeiten beantragt wurde (keine Doppelförderung für die förderfähigen Projektkosten).

§ 10 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt automatisch mit dem Tag der Förderzusage in Kraft.

Die Aufhebung des Vertrages bedarf der Zustimmung aller vorstehenden Partner. Im Falle einer Aufhebung des Vertrages oder einer Kündigung durch eine Vertragspartei sind die Kooperationspartner verpflichtet, den aus der Zuwendung resultierenden Verpflichtungen im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren nachzukommen. Alle Kooperationspartner sind verpflichtet, etwaige sich aus der Aufhebung oder Kündigung des Vertrages ergebende Rückzahlungsforderungen des Zuwendungsgebers gegenüber dem Antragsteller, der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Zuwendungsempfänger entsprechend ihren jeweiligen Finanzierungsanteilen zu übernehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt,

die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und Ausfertigung durch alle Vertragspartner.

Es folgen die unterzeichnenden Vertragspartner:

Antragsteller / Zuwendungsempfänger:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

Datum

Unterschrift
Andreas Hackethal, Landrat

Fachliche Projektleitung / Projektkoordination:

Mosellandtouristik GmbH
Kordelweg 1, 54470 Bernkastel-Kues

Datum

Unterschrift
Thomas Kalff, Geschäftsführer

Beteiligte Kooperationspartner:

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell
Schlossberg 6, 54439 Saarburg

Datum

Unterschrift

Jürgen Dixius, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Konz
Am Markt 11, 54329 Konz

Datum

Unterschrift

Guido Wacht, Bürgermeister

Stadt Trier

Am Augustinerhof, 54290 Trier

Datum

Unterschrift

Markus Nöhl, Beigeordneter

Verbandsgemeinde Ruwer

Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach

Datum

Unterschrift

Thomas Hoffmann, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Schweich
Brückenstr. 26, 54338 Schweich

Datum

Unterschrift

Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich

Datum

Unterschrift

Manuel Follmann, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues

Datum

Unterschrift

Leo Wächter, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach

Datum

Unterschrift

Marcus Heintel, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel)

Datum

Unterschrift

Jürgen Hoffmann, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Cochem
Ravenéstr. 61, 56812 Cochem

Datum

Unterschrift

Wolfgang Lambertz, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Kaisersesch
Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch

Datum

Unterschrift
Albert Jung, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Maifeld
Marktplatz 4-6, 56751 Polch

Datum

Unterschrift

Maximilian Mumm, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf

Datum

Unterschrift
Kathrin Laymann, Bürgermeisterin

Stadt Koblenz

Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

Datum

Unterschrift

David Langner, Oberbürgermeister